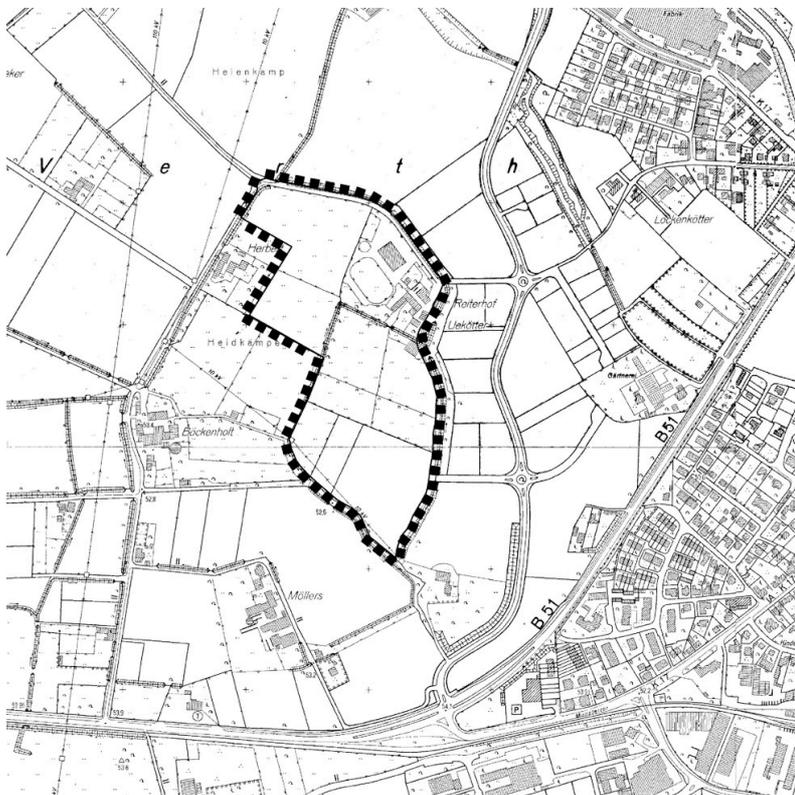


Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West – 1. Änderung“

Satzung

Begründung

Stadt Telgte



| | | | |
|----------|---|-----------|---------------------------|
| 1 | Allgemeine Planungsvorgaben | 3 | Inhaltsverzeichnis |
| 1.1 | Änderungsbeschluss | 3 | |
| 1.2 | Planungsanlass und Planungserfordernis | 3 | |
| 1.3 | Räumlicher Geltungsbereich | 3 | |
| 1.4 | Derzeitige Situation | 3 | |
| 1.5 | Planungsrechtliche Vorgaben | 4 | |
| 2 | Städtebauliche Konzeption | 4 | |
| 3 | Festsetzungen zur baulichen Nutzung | 5 | |
| 3.1 | Art der baulichen Nutzung | 5 | |
| 3.1.1 | Gewerbegebiet / Industriegebiet | 5 | |
| 3.1.2 | Ausnahmeregelung | 6 | |
| 3.1.3 | Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben | 6 | |
| 3.1.4 | Ausschluss von Wohnnutzung | 7 | |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung | 7 | |
| 3.2.1 | Bauweise | 7 | |
| 3.2.2 | Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl | 7 | |
| 3.2.3 | Baukörperhöhen | 7 | |
| 3.2.4 | Überbaubare Flächen | 7 | |
| 4 | Erschließung | 8 | |
| 4.1 | Anbindung an das übergeordnete Straßennetz | 8 | |
| 4.2 | Internes Erschließungsnetz | 8 | |
| 4.3 | Ruhender Verkehr | 9 | |
| 4.4 | Öffentlicher Personennahverkehr | 9 | |
| 5 | Natur und Landschaft | 9 | |
| 5.1 | Grün- und Freiraumkonzept | 10 | |
| 5.2 | Artenschutz | 12 | |
| 5.3 | Eingriffsregelung | 12 | |
| 5.4 | Wasserwirtschaftliche Belange | 13 | |
| 6 | Sonstige Belange | 13 | |
| 6.1 | Ver- und Entsorgung | 13 | |
| 6.1.1 | Strom-, Gas- und Wasserversorgung | 13 | |
| 6.1.2 | Abwasserbeseitigung | 13 | |
| 6.1.3 | Abfallbeseitigung | 14 | |
| 6.2 | Altlasten und Kampfmittel | 14 | |
| 6.3 | Immissionsschutz | 14 | |
| 6.4 | Denkmalschutz | 15 | |
| 7 | Bodenordnung | 15 | |
| 8 | Flächenbilanz | 15 | |
| 9 | Umweltbericht | 15 | |

Anhang

- Eingriffs- und Ausgleichsberechnung
- Abstandsliste 1998

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt der Stadt Telgte hat am 27.11.2008 beschlossen, für den am nordwestlichen Stadtrand liegenden Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ gem. §§ 2-4 BauGB eine 1. Änderung vorzunehmen, um die im Folgenden erläuterte Bauabsicht planungsrechtlich zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der Planbereich geringfügig reduziert (s.Pkt. 1.3).

1.2 Planungsanlass und Planungserfordernis

Anlass für die Änderung ist die konkrete Erweiterungsabsicht eines Betriebes aus dem östlich angrenzenden Bebauungsplangebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl“ in den vorliegenden Planbereich hinein.

Als Konsequenz werden eine Veränderung der geplanten Trassenführung von Erschließungsstraßen und die Aufhebung eines Grabens mit Gewässereigenschaft im östlich angrenzenden BP „Kiebitzpohl“ erforderlich.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Mit den in den folgenden Punkten der Begründung jeweils genannten Änderungen ist der gesamte Planbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Kiebitzpohl-West“ betroffen. Allerdings wird der unter Pkt. 5 erläuterte Änderungspunkt zur Aufhebung des Kiebitzpohlgrabens am östlichen Plangebietsrand und die angrenzenden Grünfestsetzungen aus dem vorliegenden Planbereich in den östlich angrenzenden Planbereich „Gewerbepark Kiebitzpohl“ verlegt und somit der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan reduziert.

1.4 Derzeitige Situation

Für das im Nordwesten Telgtes gelegene Plangebiet liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ zugrunde. Hiernach ist im Plangebiet die Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebiet zulässig.

Eine gewerbliche Bebauung beginnt zurzeit im südlichen Teil mit dem ersten Erschließungsabschnitt.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Im westlich und südlich angrenzenden Außenbereich liegen einige landwirtschaftliche Hofstellen sowie vereinzelt Wohngebäude. Im Nordosten und Osten sind die gewerblich genutzten Flächen des angrenzenden Bebauungsplangebietes „Gewerbepark Kiebitzpohl“ entstanden.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ ist im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Die im Folgenden erläuterte Bebauungsplanänderung hinsichtlich der Erschließung wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

• Angrenzende verbindliche Bauleitplanung

Als rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht im östlichen Anschluss an das Plangebiet der bereits erwähnte „Gewerbepark Kiebitzpohl“. Die relevanten Festsetzungen im Anschluss an den vorliegenden Bebauungsplan „Kiebitzpohl-West“ werden entsprechend berücksichtigt. (Anschluss der Erschließungsstraßen und Aufhebung des Gewässers zwischen den beiden Gewerbegebieten).

• Grünordnungsplanung

Für den rechtskräftigen Bebauungsplan wurden 2005 ein Ökologisches Fachgutachten sowie ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt. Der GOP ist die Grundlage für die im Plangebiet durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen, Bepflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen.

• NATURA 2000

Das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ liegt nördlich der K 17 etwa 500 m nördlich des Plangebietes. Schutzgegenstand und ausschlaggebend für die Meldung als FFH-Gebiet sind die „Natürlichen eutrophen Seen und Altarme“, die „Hartholz-Auenwälder“ und die „Helm-Azurjungfer“. Gesetzlich geschützte Biotop (§ 62 LG) kommen im Änderungsbe- reich nicht vor.

* Wolters Partner: Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“. Coesfeld, Sept. 2005 und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“. Coesfeld, Sept 2005.

2 Städtebauliche Konzeption

Die Sicherstellung von gewerblichen Bauflächen entsprechend der Nachfrage ist eine grundsätzliche Aufgabe der Gemeindeentwicklungspolitik.

Insofern ist es Ziel der Stadt, auch den vorhandenen Betrieben alle Optionen für Erweiterungen zu ermöglichen.

Eine nördlich des „Gewerbeparks Kiebitzpohl-West“ ansässige Firma beabsichtigt in naher Zukunft die Errichtung einer weiteren Gewerbehalle (Containerfertigungshalle). Aufgrund der für die Containerfertigung erforderlichen Länge des Baukörpers soll das Vorhaben über das derzeitige Betriebsgelände hinaus in den zurzeit noch nicht erschlossenen nördlichen Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ hineinragen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ragen nur kleine Abschnitte des Gewässerumfeldes als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. „Wasserwirtschaftsfläche“ in den vorliegenden Änderungsbereich hinein. Da für das Gewässer, das infolge der umgebenden fehlenden Retentionsräume mittelfristig max. temporär Wasser führen wird, ein Aufhebungsverfahren gem. Wasserhaushaltsgesetz durchgeführt wird, wird die Plangebietsgrenze angepasst und die gewässerbegleitenden Strukturen im Bereich des Bebauungsplanes „Kiebitzpohl“ erfasst.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gewerbegebiet / Industriegebiet

Die Bauflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan – wie bisher - als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO und „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Auch in der folgend erläuterten Gliederung nach zulässigen Betrieben und Anlagen ergeben sich keine Änderungen:

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass*.

Unter Beachtung der Abstandsliste 1998 (s. Anhang) wird die zulässige gewerbliche Nutzung nach ihrem Störgrad gegliedert.

Nach der genannten Abstandsgliederung ergeben sich im Plangebiet insgesamt drei Zonen für Betriebe mit unterschiedlichem Störgrad. Bezugspunkt ist die August-Winkhaus-Siedlung im Nordosten des Plangebietes sowie die Wohnnutzungen in den nördlich, westlich und südlich gelegenen Hofstellen. Letztere werden als Außenbereichsnutzung im Sinne eines Mischgebietes beurteilt.

* Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 08.05.90, Min.Bl. NW 1998, S. 504, zuletzt geändert am 02.04.1998, MBl.NW Nr. 72, S. 744

Zone 1

- GE-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 100 m zum Allgemeinen Wohngebiet bzw. 50 m zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-VI.
- Dieser kleine Bereich liegt am westlichen Rand, wo die ehemalige Hofstelle mit Wohnnutzung als Mischgebiet (Außenbereich) beurteilt wird.

Zone 2

- GE-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 200 m zum Allgemeinen Wohngebiet bzw.

100 m zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich (Mischgebiet) erfordert. Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-V.

- Dieser Bereich schließt im Nordwesten an die erste Zone an und berücksichtigt im Südosten die Festsetzungen des angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Zone 3

- GI-Betriebe und Betriebsarten, deren Störradius einen Abstand von 300 m zum Allgemeinen Wohngebiet bzw. 200 m zur Wohnnutzung im derzeitigen Außenbereich (Mischgebiet) erfordert.
Unzulässig sind hier die Betriebe und Betriebsarten der Klasse I-IV.
- Dieser Bereich im Zentrum des Plangebietes wird als Industriegebiet festgesetzt, um insbesondere auch Mehrschichtarbeit und Wochenendarbeit zu ermöglichen, obwohl die zulässigen Betriebsarten von ihren Immissionsverhalten lt. Abstandsliste auch als Gewerbebetriebe gelten können.

3.1.2 Ausnahmeregelung

Mit dem Hinweis auf zulässige Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die künftig hier angesiedelten Betriebe zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen. In diesem Falle sind auch Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 1998 zulässig.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

Insgesamt wird in dem Bebauungsplangebiet jedoch ein breites Spektrum der Betriebsarten, wie es für die Stadt Telgte zu erwarten ist, ausreichend flexibel unterzubringen sein.

3.1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Im gesamten Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung ist aus dem Planungsziel der Stadt Telgte abzuleiten, das eine Stärkung der Innenstadt als Handels- und Dienstleistungszentrum vorsieht. Dazu sind bereits erhebliche öffentliche Mittel investiert worden.

Um die Funktionsfähigkeit des Stadtzentrums und das allgemeine Sanierungsziel der Altstadt von Telgte nicht zu gefährden, ist eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen zu verhindern.

3.1.4 Ausschluss von Wohnnutzung

Im Industriegebiet werden die gem. § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Betriebswohnungen ausgeschlossen, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere die Betriebe untereinander nicht einzuschränken.

Für Betriebswohnungen im Gewerbegebiet gilt im Einzelfall die Regelung des § 8 (3) Nr. 1 BauNVO.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Bauweise

Der Bau von größeren Betriebshallen macht es erforderlich, (- wie im bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan -) abweichende Bauweise festzusetzen, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet auch Baukörper von über 50 m Länge zu ermöglichen.

3.2.2 Grundflächen-, Geschossflächen- und Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl wird – wie im bisherigen Gewerbegebiet – auf 0,7 begrenzt und erreicht somit nicht die Obergrenze lt. Baunutzungsverordnung. Eine Überschreitung für Stellplätze und Zufahrten bleibt ohnehin gemäß § 19 (4) BauNVO zulässig, so dass die lt. BauNVO zulässige Obergrenze erreicht werden kann.

Die Kombination der festgesetzten Grundflächenzahl mit der festgesetzten Baukörperhöhe (s. Pkt. 3.2.3) zeigt, dass die Obergrenze für die Geschossflächenzahl (GFZ 2,4) im Gewerbegebiet lt. BauNVO nicht überschritten wird. Somit erübrigt sich die Festsetzung von Geschossflächenzahlen. Das gleiche gilt für die Festsetzung von Baumassenzahlen (BMZ 10.0 als Obergrenze).

3.2.3 Baukörperhöhen

Die Baukörperhöhenentwicklung wird – wie bisher - im Gewerbe- und Industriegebiet mit maximal 12,0 m zugelassen. Bezugspunkt ist die von der Stadt Telgte anzugebende Höhe der zugeordneten Erschließungsanlage.

3.2.4 Überbaubare Flächen

Die mit Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen werden großzügig gefasst, um eine möglichst große Flexibilität für die Realisierung zu lassen, jedoch wird grundsätzlich ein Abstand von 5,0 m zum Straßenraum eingehalten, um eine Eingrünung zu gewährleisten.

Mit der im Folgenden erläuterten Änderung der internen Erschließungsstraßen erfolgt konsequenterweise eine **Anpassung der Baugrenzen** an die neue Erschließungsstraße und an die nördliche

– Änderungspunkt –

Plangebietsgrenze als Anschluss an das „Gewerbegebiet Kiebitzpohl“ über den aufzuhebenden Graben hinweg.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz

Die unmittelbare Lage des Gewerbeparks Kiebitzpohl und des Gewerbeparks Kiebitzpohl-West an der B 51 sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere in westliche Richtung zur Autobahn BAB 1 bzw. Richtung Münster.

4.2 Internes Erschließungsnetz

Die Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes ergibt sich durch den Zuschnitt des Planbereiches und erfolgt als Schleifenverbindung aus den bestehenden Straßenansätzen (Otto-Diehls-Straße und Emil-Berliner-Straße), die bereits im Gewerbepark Kiebitzpohl für eine Erweiterung offen gehalten wurden.

Diese zentrale Erschließungsstraße ist erst im südlichen Teil nach der Vorgabe des Bebauungsplanes ausgebaut. Im nördlichen Teil erfolgt als Änderung eine **Verschiebung des Straßenverlaufes** nach Westen, um mit der genannten Betriebserweiterung optimale Grundstückszuschnitte zu erhalten.

– Änderungspunkt –

Die nach Westen verschobene zentrale Erschließungsstraße endet im Norden in einem Wendehammer. Im Rahmen des Straßenausbaus soll zudem durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet werden, dass über den im Westen weiterführenden Wirtschaftsweg keine Schleichverbindungen zur B 51 entstehen, gleichzeitig aber die Durchgängigkeit für landwirtschaftlichen Verkehr gewährleistet bleibt. Die Emil-Berliner-Straße führt bisher nach der Überfahrt über den aufzuhebenden Grabenverlauf entlang des Grabens nach Nordwesten. Dieser **Straßenverlauf wird aufgehoben** und dafür neu nach Südwesten an die zentrale Erschließungsstraße angebunden.

– Änderungspunkt –

Das innere Erschließungsnetz im Gewerbegebiet weist somit eine orientierungsleichte Führung auf und bietet gleichrangige Grundstückslagen. Außerdem kann das Erschließungsnetz eine stufenweise Entwicklung der Bauflächen ermöglichen.

Aus Sicht einer sinnvollen Stadtentwicklung werden weitere Anbindungen nach Westen, Süden und Norden offen gehalten. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, dass im Fall einer großflächigen Erweiterung nach Westen eine neue Anbindung an die B 51 auch im Hinblick auf eine standortgünstige, orientierungsleichte Erschließung notwendig ist, da die Leistungsfähigkeit des derzeitigen Knotens dann erschöpft sein dürfte.

Für die Haupteerschließungsstraße wird eine Breite von insgesamt 10,5 m festgesetzt – 6,5 m Fahrbahn, ein einseitiger Schutzstreifen 0,5 m, ein einseitiger 2,0 m breiter Streifen als Parkmöglichkeit mit

Baumpflanzung und 1,5 m Fußweg (s. Pkt. 4.3).

Das Erfordernis für einen Fahrbahn-parallelen Radweg besteht nicht. Über eine entsprechende Fahrbahnmarkierung soll im Rahmen der Ausbauplanung entschieden werden.

4.3 Ruhender Verkehr

Es ist davon auszugehen, dass die künftig anzusiedelnden Betriebe ihren Stellplatzbedarf ausreichend auf eigenen Grundstücken decken. Im öffentlichen Straßenraum wird auf die konkrete Ausweisung von Stellflächen verzichtet. Inwieweit zwischen den vorgesehenen Baumpflanzungen an den Erschließungsstraßen auf einem wenig befestigten Streifen einseitig abschnittsweise Parkmöglichkeiten angeboten werden, müssen der Detailplanung je nach Bedarf und angrenzender Nutzung Grundstückszufahrten etc. – überlassen bleiben.

Die im südlichen Eingangsbereich bisher vorgesehene **Verbreiterung des Straßenraumes** auf 17,0 m (um beidseitig eine LKW-Parkbucht für 4 Stellplätze anzubieten) entfällt, da sie an dieser Stelle nicht erforderlich erscheint. Im Rahmen des Straßenausbaus sollen Möglichkeiten für LKW-Parken im Straßenraum getroffen werden.

– Änderungspunkt –

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Eine Haltestelle der Buslinien R 11 und R 13 (Münster – Lippstadt) liegt an der B 51 in einer Entfernung von ca. 1,2 km zum Plangebiet.

Der Bahnhof Telgte mit Verbindungen nach Münster und Bielefeld mit der Nordwestbahn befindet sich ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt.

5 Natur und Landschaft

Der Änderung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ zugrunde. Der südliche Teil mit „Industrie- und Gewerbeflächen“ sowie „Verkehrsflächen“ ist bereits teilweise umgesetzt. Anzupflanzende Ein- und Durchgrünungen sind noch nicht erfolgt und werden nach Beendigung der Hauptbautätigkeiten umgesetzt.

Für den nördlichen Teil sind Verkehrsflächen, Gewerbe- und Industrienutzungen mit Ein- und Durchgrünungen festgesetzt, aber noch nicht umgesetzt. Diese Flächen unterliegen teilweise noch der Grünlandnutzung. Ein im Osten gelegener Schuppen mit Gehölzstrukturen ist ebenfalls noch vorhanden.

Zwischen dem östlich anschließenden Bebauungsplanbereich „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und dem vorliegenden Bebauungsplan zieht sich das Gewässer 4.200 mit breitem Uferstreifen. Teile dieses Bereiches ragen derzeit noch in den vorliegenden Bebauungsplanbereich hinein („Fläche oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit teilweise überlagernder Pflanzbindung, „Fläche für die Wasserwirtschaft“).

Mit der vorliegenden Änderung sollen festgesetzte „Verkehrsflächen“ mit Gehölzpflanzungen und „Gewerbe- und Industriegebiete“ dem Erweiterungsbedarf des nördlich gelegenen Betriebes angepasst werden.

Gleichzeitig wird das Gewässer 4.200 aufgehoben und teilweise überbaut. Um die Auswirkungen dieser Maßnahme auf gewässerrelevante Strukturen in ihrer Gesamtheit zu betrachten, werden alle hierfür relevanten Strukturen („Grünflächen“) durch Anpassung der Plangebietsgrenze in den Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ einbezogen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Bestandserfassung planungsrelevanter Arten.

Mit der Ergänzung eines Wendehammers im Nordwesten sowie eines Feuerlöschteiches im Südwesten werden auch in diesen Bereichen Anpassungen der dortigen Grün- und Gewässerfestsetzungen (Gewässer 4.000) erforderlich.

5.1 Grün- und Freiraumkonzept

Zu den grünordnerischen Zielen des Gewerbeparks gehören die Integration erhaltenswerter Grünstrukturen, die Eingrünung in die freie Landschaft und die Durchgrünung des Gewerbegebietes entlang der internen Erschließung sowie die Anpflanzung bzw. der Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes wird die bisherige Festsetzung entlang der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN – die Anpflanzung einer einseitigen Baumreihe (Pflanzabstand 15 m) – übernommen. Unterbrechungen sind im Zufahrtsbereich der Gewerbebetriebe zulässig.

Auch die Eingrünung wird weitestgehend übernommen – ist aber im südwestlichen Teil anzupassen, da hier ein Feuerlöschteich in die dortige Fläche mit Pflanzbindung gebaut wurde.

Für die konkrete Ausführung liegt ein Grünordnungsplan* zugrunde.

* Grünordnungsplan zum Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“. Coesfeld, Sept 2005.

• Flächen zur Anpflanzung bzw. zum Erhalt

Die Flächen zur Anpflanzung werden überwiegend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen:

- Entlang des Gewässerabschnittes am nordwestlichen Rand sind Erhalt- und Ergänzungspflanzungen zur Eingrünung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft und als Pufferstreifen zum Gewässer festgesetzt.
- Entlang des westlichen Plangebietsrandes wird die Anpflanzfestsetzung einer 4-8 m breiten Hecke zur visuellen Eingrünung des Gewerbegebietes übernommen.

- Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan wird die westliche Eingrünung im Bereich der Otto-Diehls-Straße durch einen dort integrierten Feuerlöschteich auf einer Länge von rund 65 m langen Bereich unterbrochen und die Eingrünung am Gewässer 4.000 im Nordwesten wird infolge des Ausbaus des Wendehammers ebenfalls reduziert.
- Am südlichen Plangebietsrand besteht eine dichte Eingrünung außerhalb des Plangebietes, so dass hier auf eine zusätzliche plangebietsinterne Anpflanzung verzichtet wird.
- Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sowie die gemäß textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

– Änderungspunkt –

- **Private Grünflächen**

Um den Charakter des Landschafts- und Ortsbildes im Umfeld langfristig zu sichern, wird die am westlichen Rand bislang festgesetzte 4-8 m breite Eingrünung mit der oben beschriebenen überlagernden Gehölzpflanzung weitestgehend übernommen.

- **Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für die Wasserwirtschaft**

Mit der Änderung wird die östliche **Plangebietsgrenze dahingehend verschoben**, dass die bislang dort festgesetzte 5 m breite „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit Gehölzbindung aus dem Plangebiet genommen und in den östlichen Bebauungsplan integriert wird. So können Auswirkungen, die durch die Aufhebung des Grabens vorbereitet werden, sinnvoll gesamtheitlich mit der 17. Änderung des „Gewerbeparks Kiebitzpohl“ betrachtet werden.

– Änderungspunkt –

- **Festsetzungen auf sonstigen Flächen**

Grüngestalterische Festsetzungen auf den gewerblich genutzten Flächen und den Verkehrsflächen werden aus dem bisherigen Gewerbegebiet übernommen.

Innerhalb dieser Flächen ist es aufgrund der beabsichtigten intensiven Nutzung nicht möglich, Maßnahmen von hoher ökologischer Wertigkeit festzusetzen. Um jedoch eine ansprechende Gestaltung des Gewerbegebietes zu erzielen, werden folgende Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffen, die im Grünordnungsplan detailliert sind:

- In der öffentlichen Verkehrsfläche ist in den mit dem Kürzel P1 versehenen Abschnitten eine Baumreihe aus Winterlinde, anzupflanzen. Die Bäume stehen in einem Abstand von 15 m. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückzufahrten etc.) abzustimmen, die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar. (Eine ehemalige **Festsetzung von Eichen entlang der Emil-Berliner-Straße** wird nun im Sinne einer einheitlichen Bepflanzung auch entlang der kurzen nördlichen Verkehrsfläche durch **Linden ersetzt**).
- Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen.
- Die Gewerbegrundstücksflächen sind entlang der angrenzenden Erschließungsstraße in einer Tiefe von 3,0 m mit bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

5.2 Artenschutz

Im Rahmen der Gewässeraufhebung für das Gewässer 4.200 wurde ein Artenschutzgutachten für Fledermäuse und Amphibien erstellt*.

Weitere Ausführungen hierzu sind im Umweltbericht integriert (siehe Pkt. 9).

* Laumeier: Erfassung und Analyse der Fledermaus- und Amphibienfauna, Kiebitzpohl bei Telgte. Telgte, Nov. 2009

5.3 Eingriffsregelung

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ wird auch eine Anpassung der Eingriffsbewertung erforderlich. Der Biotopwert (vgl. Anhang: 840 Biotopwertpunkte) der 4.400 qm wird künftig dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ zugeordnet.

Durch die weiteren Änderungen wird zudem ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vorbereitet, der gem. § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG auszugleichen ist.

Das Biotopwertdefizit beträgt 245 Biotopwertpunkte. Der Ausgleich erfolgt im stadt eigenen Ökopool „Emsaue“ im III. Bauabschnitt (Telgte Kirchspiel, Flur 54, Flurstück 64).

Mit der Aufhebung der Gewässereigenschaft des Grabens 4.200 wird ein weiterer Eingriff vorbereitet. Dieser wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ermittelt und beträgt rund 15.900 Biotopwertpunkte.

Der Ausgleich erfolgt auf den mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Öko-Poolflächen:

- Öko-Pool „Voßhaar II“
Dieser Pool wird vollständig für den Ausgleich benötigt.
- Öko-Pool „Voßhaar I“
Aus diesem Pool werden die noch verbleibenden

Werteinheiten genommen. Der Pool ist damit erschöpft.

- Öko-Pool „Emsaue“

Die noch erforderlichen Biotopwertpunkte werden diesem Pool zugeordnet.

Die Aktualisierung des Kompensationskatasters wird der Unteren Landschaftsbehörde zu gegebener Zeit mitgeteilt.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wie bereits erläutert wird das Plangebiet um die Gewässer angrenzenden Festsetzungen („Fläche für Maßnahmen“, „Fläche für die Wasserwirtschaft), die von Nordosten in den **Geltungsbereich des Bebauungsplanes hineinragen, reduziert** und in den östlich angrenzenden BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“ gelegt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gewässereigenschaft des dort verlaufenden Grabens 4.200 aufgehoben werden soll und Auswirkungen so gesamtheitlich betrachtet und bewertet werden können.

– Änderungspunkt –

Zudem wird mit dem Ausbau des Wendehammers im Nordwesten ein Teil des Gewässers 4.000 (Kiebitzpohlgraben) überbaut. Hier werden „Fläche für die Wasserwirtschaft“ und „Wasserfläche“ mit teilweise überlagernden Festsetzungen der künftigen Verkehrsfläche weichen.

– Änderungspunkt –

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

6.1.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung erfolgt durch die ETO GmbH Telgte.

Im nördlichen Plangebiet wird eine 20 qm Fläche für eine Trafostation erforderlich. Eine Flächensicherung erfolgt in Absprache mit dem Versorgungsträger, da ein genauer Standort abhängig von zukünftigen Grundstückszuschnitten ist. Gemäß BauNVO sind Versorgungsanlagen auch in der festgesetzten GE-Fläche zulässig.

6.1.2 Abwasserbeseitigung

Die Genehmigung für die nachfolgend aufgeführten geplanten Maßnahmen sind gemäß § 58 Landeswassergesetz und § 7 Wasserhaushaltsgesetz erfolgt*.

Das Schmutzwasser wird im Trennsystem zur Kläranlage Telgte geführt, die lt. Gutachten* ausreichend aufnahmefähig ist.

Der Kanalanschluss erfolgt über die Otto-Diehls- und Emil-Berliner-Straße an die vorhandene Kanalisation im Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West ausreichend dimensioniert sind. Mit der vorhandenen Kanalisation werden zwei Anschlusspunkte bereitgestellt, so dass das Erweiterungsgebiet entwässerungstechnisch in eine Nord- und eine Südhälfte geteilt wird.

* Tuttahs & Meyer: Anzeige nach § 58 (1) LWG der Stadt Telgte / Kreis Warendorf Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West, Bochum März 2006

Die Niederschlagswässer bedürfen der Behandlung in Regenklärbecken, die bereits im Gewerbepark Kiebitzpohl für die westliche Erweiterung vorgehalten werden.

Aufgrund des geringen Flurabstandes ist beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereits bei Kleinstmengen besondere Sorgfalt anzuwenden.

6.1.3 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen privaten Unternehmer vorschriftsmäßig.

6.2 Altlasten und Kampfmittel

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzung im Plangebiet nicht bekannt.

Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes ist eine systematische Absuche nach Bombeneinwirkungen vor der Realisierung des Gewerbeparks in einem Teilbereich erforderlich. Sollte bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

6.3 Immissionsschutz

• Gewerbelärm

Die wesentlichste Maßnahme zum Immissionsschutz ist die unter Pkt. 2.1 erläuterte Gliederung des Gewerbe- und Industriegebietes in Abstandsklassen nach der Abstandsliste 1998.

Damit wird der Schutz der im Nordosten, Süden und Westen vorhandenen Wohnbebauung – auch der Wohnnutzung auf den angrenzenden Hofstellen – sichergestellt, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Lediglich am südwestlichen Rand liegt eine gewerbliche Baufläche von ca. 1.500 qm, die statt 200 m nur 170 - 200 m Abstand von einem westlich liegenden Landarbeiterwohnhaus einhält. Für den kleinen Bereich des Industriegrundstücks wird festgesetzt, dass in diesem Bereich weniger störende Betriebsteile, Lager-, Stellplätze u.ä. angeordnet werden.

• Geruchsmissionen

Gewerbliche Geruchsmissionen, die die Wohnnutzung im Außenbereich stören könnten, sind nicht zu erwarten, diese wären für die vorgesehenen Abstandsklassen auch nicht anlagentypisch.

Ein vorliegendes Gutachten* hinsichtlich landwirtschaftlicher Geruchsmissionen kommt für den im Südwesten liegenden Hof Möllers zu dem Ergebnis, dass der maximal zulässige Immissionswert für Gewerbegebiete auf keiner Teilfläche überschritten wird. Die Ansied-

* Uppenkamp und Partner,
Ahaus, 27.04.2005

lung von Betriebswohnungen wird südlich der verlängerten Otto-Diehls-Straße ohnehin bereits im Industriegebiet ausgeschlossen. Somit bleibt auch eine angemessene Entwicklung der Hofstelle gewährleistet.

6.4 Denkmalschutz

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

7 Bodenordnung

• **Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange**

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes wurde ein gesetzliches Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff. BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Das Verfahren ist abgeschlossen.

8 Flächenbilanz

| | | | |
|-----------------------------------|----------|---|--------|
| Gesamtfläche | 11,96 ha | – | 100 % |
| davon: | | | |
| – Industriegebiet | 5,44 ha | – | 45,5 % |
| – Gewerbegebiet | 4,97 ha | – | 41,5 % |
| – Öffentliche Verkehrsfläche | 1,18 ha | – | 9,9 % |
| – Wasserfläche | 0,03 ha | – | 0,2 % |
| – Fläche für die Wasserwirtschaft | 0,02 ha | – | 0,2 % |
| – Private Grünfläche | 0,32 ha | – | 2,7 % |

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans, dem der rechtskräftige Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ zugrunde liegt. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Um für das **Vorhaben** – die bereits erläuterte Erweiterung eines bestehenden Unternehmens vom BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“ in den vorliegenden Geltungsbereich BP „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ –

die planerische Voraussetzung zu schaffen, werden mit der vorliegenden 1. Änderung verschiedene Punkte geändert.

- Verschiebung der östlichen Plangebietsgrenze, um alle Belange des dort derzeit verlaufenden Grabens mit umgebender Uferfläche gesammelt betrachten zu können.
- Abknicken der Emil-Berliner-Straße vom nördlichen Plangebietsrand in das Zentrum und Verschieben der Nord-Süd Erschließungsstraße mit jeweiliger Anpassung der Eingrünung

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien (**Umweltschutzziele**) basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

| | |
|---|---|
| Mensch | Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. |
| Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotop- schutz | Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). |
| Boden und Wasser | Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. |
| Landschaft | Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. |
| Luft und Klima | Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. |
| Kultur- und Sachgüter | Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben. Grundlage zu Aussagen des Denkmalschutzes – Bestand im Plangebiet sowie im Hinblick auf Sichtbeziehungen – sind das DSchGNW sowie das Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Telgte, Stand 2007. |

Im Plangebiet sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie ergänzende Bestandsüberprüfungen vor Ort Grundlage für die **Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**.

Durch die zulässigen und im Süden bereits teilweise realisierten Nutzungen sind die **Schutzgüter von Natur und Landschaft bereits anthropogen deutlich überformt** bzw. im nördlichen Umfeld durch die Auswirkungen der Bautätigkeiten (z.B. Verlärmung, Baufahrzeuge) eingeschränkt. Die Umsetzung der Grüngestaltung zur Eingrünung am westlichen Rand bzw. zur Durchgrünung der Gewerbeflächen oder der Verkehrsflächen sind erst nach Abschluss der Bautätigkeiten vorgesehen.

Der Schutz des **Menschen** wird über die Gliederung der Baufelder gem. Abstandserlass gewährleistet.

Die derzeit von Radfahrern häufig genutzte Route entlang der Emil-Berliner Straße wird im Rahmen der Ausbauplanung beachtet.

Bestand und Auswirkungen bei der **Gewässeraufhebung** werden durch die Verschiebung der Plangebietsgrenze im Verfahren der 17. Änderung Gewerbepark Kiebitzpohl betrachtet. Der hier entstehende Eingriff wurde im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens gem. §§ 67ff WHG ermittelt. Der Ausgleich erfolgt auf den mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Öko-Poolflächen (Voßhaar I, Voßhaar II und Emsaue).

Im Rahmen der Planung wurde ein **Artenschutzgutachten** für Fledermäuse und Amphibien erstellt*.

Hieraus geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes sieben verschiedene Fledermausarten (Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Großer Abendsegler) vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben.

Entsprechend der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Gutachters nutzen die Arten sowohl das Grabensystem als auch den noch bestehenden halboffenen Freiraum im Bebauungsplanbereich als Jagdgebiet.

Mit dem Vorkommen einzelner größerer Bäume kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier Bruthöhlen befinden. Konkrete Standorte wurden jedoch nicht festgestellt. Auch die vier direkt im Umfeld gelegenen Hofstellen – insbesondere die im Bereich des BP gelegene ehemalige Hofstelle Uekötter – weisen ein hohes Artenaufkommen auf. Kenntnis über Winterquartiere besteht nicht.

Zur Vermeidung oder zur Verminderung von Verbotstatbeständen werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, die bei der Planumsetzung zu beachten sind:

- Zur Vermeidung und zur Verminderung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 gefällt oder gerodet

* Laumeier: Erfassung und Analyse der Fledermaus- und Amphibienfauna , Kiebitzpohl bei Telgte. Telgte, Nov. 2009

werden.

- Der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter ist durch einen Fledermausgutachter zu begleiten – entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf.

Bei Durchführung der Planung werden im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Menschen oder die Belange von Natur und Landschaft vorbereitet.

Mit der Planung geplanten gewerblichen Nutzung und der kleinflächigen Erweiterung im Nordwesten im Bereich des Wendehammers erfolgt jedoch eine abschnittsweise Überplanung der festgesetzten „Wasserfläche“ (Nr. 4.000 Kiebitzpohlgraben) mit umgebenden Uferstreifen in einer Länge von rund 20 m. Die hierdurch entstehen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aufgrund der Flächenverschiebung im Rahmen der 17. Änderung Gewerbepark Kiebitzpohl gesamtheitlich betrachtet.

Mit dem Erhalt der Gehölze und der breiten Brachfläche entlang des –teilweise bereits trocken liegenden Grabensystems – wird die Vernetzungsfunktion erhalten, so dass das nicht essenziell bedeutsame Jagdhabitat auch trotz der heranrückenden gewerblichen Nutzungen erhalten bleibt.

Um auszuschließen, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist bei Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Notwendig werdende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. Sollte im Rahmen der Baubegleitung festgestellt werden, dass Ersatzquartiere erforderlich werden, sind diese in Abstimmung mit dem Fachgutachter an Gebäuden anzubringen.

Folgende artenschutzrechtliche Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG dürfen Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 gefällt oder gerodet werden.
- Der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter ist durch einen Fledermausgutachter zu begleiten – entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgen in Abstimmung mit der ULB Kreis Warendorf.

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ erfolgt auch eine Anpassung der Eingriffsbewertung. Der Biotopwert (vgl. Anhang: 840 Biotopwertpunkte) der 4.400 qm großen Fläche wird künftig dem östlich angrenzenden Bebauungsplan „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ zugeordnet.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Das mit der Planung vorbereitete Biotopwertdefizit beträgt 284 Biotopwertpunkte.

Der Eingriff wird im stadteigenen Ökopool „Emsaue“ im III. Bauabschnitt (Telgte Kirchspiel, Flur 54, Flurstück 64) ausgeglichen.

Bei **Nicht-Durchführung der Planung** wird im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes ebenfalls eine gewerbliche Nutzung vorangetrieben. Eine weitere Reduzierung des Gewässers 4.000 wäre jedoch nicht gegeben. Besondere ökologische Entwicklungsqualität bestünde jedoch aufgrund der bestehenden umgebenden Beeinträchtigungen und Zerschneidung in diesem Abschnitt auch nicht.

Da mit den Änderungen im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen – bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung und des wasserrechtlichen Verfahrens ausgeglichen werden, werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ werden aufgrund der hohen Entfernung nicht vorbereitet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind **keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen** nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- der Immissionsschutz hinsichtlich der bestehenden Wohngebiete wie bisher eingehalten wird,
- der mit der Planung voraussichtlich vorbereitete Eingriff im weiteren Verfahren ermittelt und im stadteigenen Ökopool an der Ems ausgeglichen bzw. der Eingriff in das Gewässer im Rahmen des Verfahrens gem. §§ 67ff WHG ermittelt und ausgeglichen wird und
- keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auf Fledermäuse vorbereitet werden, wenn beachtet wird, dass das Fällen von Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche und Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 zulässig ist und der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgt.

Die Änderung des Bebauungsplanes ist unter dem Aspekt der Wei-

terentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes zu betrachten. **Planungsmöglichkeiten an anderer Stelle** bestehen aufgrund der bestehenden Nutzungen, betriebswirtschaftlicher Abläufe und Flächenverfügbarkeiten nicht.

Die **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie einer Vorortbetrachtung des städtebaulichen und ökologischen Zustands.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung** der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu **überwachen**. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen **keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten**. Weitere Maßnahmen zum **Monitoring** beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

- **Zusammenfassung**

Mit der vorliegenden Änderung soll einem Gewerbebetrieb nördlich des vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes die angefragte Möglichkeit zur Erweiterung nach Süden planungsrechtlich vorbereitet werden.

Um die erforderlichen Flächen bereitzustellen, muss die Anbindung der Emil-Berliner-Straße in diesem Bereich der Festsetzung „Gewerbegebiet“ weichen. Verkehrsführung und Gewerbefläche werden entsprechend im Bebauungsplan angepasst.

Voraussetzung für diese Planung ist die teilweise Verrohrung und Aufhebung des Grabens 4.200 östlich des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes. Um die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit in der 17. Änderung und Erweiterung BP „Kiebitzpohl“ zu betrachten, erfolgt mit dem vorliegenden Änderungsverfahren eine Reduzierung der Plangebietsgrenze um gewässerbegleitende Uferbereiche („Private Grünfläche“).

Durch diese Grenzanpassung wird auch die Eingriffsbewertung dahingehend angepasst, dass der 4.400 qm große Bereich mit einer Biotopwertaufwertung von 840 Biotopwertpunkten künftig dem östlichen BP „Gewerbepark Kiebitzpohl“ zugeordnet wird.

Außer den genannten Änderungen, die mit der Erweiterung des nördlich gelegenen Gewerbetreibenden einhergehen, wird die Anlage eines Feuerlöschteiches am westlichen Plangebietsrand in die Pla-

nung aufgenommen. Die hier ehemals vorgesehene 4-8 m breite Eingrünung entfällt zugunsten der Gewerbefläche.

Insgesamt sind die Schutzgüter von Natur und Landschaft durch die zulässigen und im Süden teilweise realisierten Nutzungen anthropogen deutlich überformt bzw. durch Bautätigkeiten eingeschränkt.

Da der mit der Planung vorbereitete Eingriff von 840 Biotopwertpunkten wird im Ökopool Emsaue ausgeglichen, so dass mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich der vorkommenden planungsrelevanten Arten (Fledermäuse) werden nicht vorbereitet, insbesondere da keine essenziellen Populationen nachgewiesen werden konnten. Als Verminderungsmaßnahmen wird festgelegt, dass das Fällen von Baumreihen, Hecken, Wallhecken, Gebüsche und Bäume nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 zulässig ist und der Abriss der ehemaligen Hofstelle Uekötter im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ggf. mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen z.B. Fledermauskästen) erfolgt.

Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen aufgrund der bestehenden Nutzungen und betriebswirtschaftlicher Abläufe nicht. Die **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie einer Vorortbetrachtung des städtebaulichen und ökologischen Zustands.

Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. **Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung** der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Weitere Maßnahmen zum **Monitoring** beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, 26. März 2010

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

• Flächentausch

Mit der Verschiebung der Plangebietsgrenze zugunsten des BP „Gewerbepark-Kiebitzpohl“ um 4.490 qm erfolgt auch eine Anpassung der Eingriffsbewertung.

Grundlage der nachfolgenden Berechnung ist die Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“*.

Die Differenz zwischen Bestand und rechtskräftigem BP ist dem Bebauungsplan Kiebitzpohl West abzuziehen und dem Bebauungsplan Kiebitzpohl gutzuschreiben / zuzuordnen.

* Kreis Warendorf: Bewertungsrahmen für bestehende und geplante Flächennutzungen (Biotope), Warendorf 1995

Tabelle Nr. 1: Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

| | | Bewertungsparameter | | |
|-----------------|--------------------------------------|---------------------|------------|-------------------|
| Code-Nr. | Biotoptyp | Fläche (qm) | Wertfaktor | Einzelflächenwert |
| 1 | Versiegelte Fläche / Schuppen | 460,0 | 0,0 | 0,0 |
| 4 | Intensiv bewirtschaftete Ackerfläche | 860,0 | 0,3 | 258,0 |
| 6 | Gartenfläche | 210,0 | 0,3 | 63,0 |
| 9 | Intensive Grünlandnutzung | 840,0 | 0,4 | 336,0 |
| 13 | Brache / Krautsaum | 2.060,0 | 0,7 | 1.442,0 |
| 17 | Feldgehölze, Hecken | 60,0 | 2,0 | 120,0 |
| Summe G1 | | 4.490,0 | | 2.219,0 |

Tabelle Nr. 2: Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

| | | Bewertungsparameter | | |
|--|---|---------------------|------------|-------------------|
| Code-Nr. | Biotoptyp | Fläche (qm) | Wertfaktor | Einzelflächenwert |
| Verkehrsfläche | | 120,0 | | 0,0 |
| 1 | Versiegelte Fläche | 120,0 | 0,0 | 0,0 |
| Fläche gem. 9 (1) Nr. 20 BauGB | | 2.500,0 | | 1.750,0 |
| 17 | Anpflanzungen Hecken Erhalt / Ergänzung | 2.500,0 | 0,7 | 1.750,0 |
| Fläche für die Wasserwirtschaft | | 1.870,0 | | 1.309,0 |
| 13 | Brachfläche | 1.870,0 | 0,7 | 1.309,0 |
| Summe G2 | | 4.490,0 | | 3.059,0 |

Tabelle Nr. 3: Gesamtbilanz

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| D (in Punkten/qm) = G2 - G1 | 3.059,0 - 2.219,0 = 840,0 |
| Biotopwertdifferenz | 840 Biotopwertpunkte |

Der Biotopwertüberschuss von 840 Biotopwertpunkten wird künftig nicht mehr dem BP „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ sondern dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl“ zugeordnet.

• **Gesamtbilanz (ohne Flächentausch im Osten)**

| Tabelle 1: Zustand des Plangebietes gemäß rechtskräftigem Bebauungsplanes | | | | | | |
|---|---|---------------------|-----------|-----------------|------------|-------------------|
| Code-Nr. | Biotoptyp | Bewertungsparameter | | | | |
| | | Fläche (qm) | Grundwert | Korrekturfaktor | Gesamtwert | Einzelflächenwert |
| | Fläche im Nordwesten | 290,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gewerbegebiet (GRZ 0,7), einschließlich zulässiger Überschreitung: 80 % Versiegelung | | 103.120,00 | | | | 6.186,00 |
| 1 | Versiegelte Flächen | 82.500,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5 | Grünflächen im Gewerbegebiet | 20.620,00 | 0,30 | 1,00 | 0,30 | 6.186,00 |
| Verkehrsfläche | | 12.410,00 | | | | 1.120,00 |
| 1 | Versiegelte Fläche | 9.610,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | Verkehrsgrün mit Baumpflanzung (Anpflanzung entlang der Erschließungsstraßen: rund 70 Bäume à 40 qm = 2.800 qm) | 2.800,00 | 0,40 | 1,00 | 0,40 | 1.120,00 |
| Private Grünfläche | | 3.170,00 | | | | 2.219,00 |
| 17 | Feldgehölze, Hecken (Erhalt, Ergänzung) | 370,00 | 0,70 | 1,00 | 0,70 | 259,00 |
| 17 | Feldgehölze, Hecken (Anpflanzung) | 2.800,00 | 0,70 | 1,00 | 0,70 | 1.960,00 |
| Wasserfläche | | 200,00 | | | | 240,00 |
| o.A. ¹ | Graben mit extensiver Instandhaltung | 200,00 | 1,20 | 1,00 | 1,20 | 240,00 |
| Fläche für die Wasserwirtschaft | | 320,00 | | | | 432,00 |
| 17 ² | Feldgehölze, Hecken (Erhalt, Ergänzung) | 320,00 | 1,35 | 1,00 | 1,35 | 432,00 |
| Summe G2 | | 119.510,00 | | | | 10.197,00 |

¹ Die Einstufung der Gewässer resultiert als Mittelwert aus dem Wertfaktor für Gewässer (Nr. 25: 1,5) und dem Wertfaktor für Gewässern mit angrenzendem Gehölz abgerundet aufgrund der angrenzenden Nutzungen

² Mittelwert (1,35 BWP) aus Biotoptyp 17 (2,0 BWP) und 18 (0,7 BWP)

| Tabelle 2: Zustand des Plangebietes gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung | | | | | | |
|--|---|---------------------|----------------|----------------------|-----------------|------------------------|
| Code-Nr. | Biotoptyp | Bewertungsparameter | | | | |
| | | Fläche (qm) | Grund- wert | Korrektur- faktor | Gesamt- wert | Einzel- flächenwert |
| Gewerbe- und Industriegebiet (GRZ 0,7) einschl. Überschreitung: 80 % Versiegelung | | 104.530,00 | | | | 6.271,80 |
| | Versiegelte Flächen | 83.624,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Grünflächen im Gewerbegebiet | 20.906,00 | 0,30 | 1,00 | 0,30 | 6.271,80 |
| Verkehrsfläche | | 11.810,00 | | | | 1.120,00 |
| 1 | Versiegelte Fläche | 9.010,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | Verkehrsgrün mit Baumpflanzung (Anpflanzung entlang der Erschließungsstraßen: rund 70 Bäume à 40 qm = 2.800 qm) | 2.800,00 | 0,40 | 1,00 | 0,40 | 1.120,00 |
| Private Grünfläche | | 2.640,00 | | | | 1.848,00 |
| 17 | Feldgehölze, Hecken (Erhalt, Ergänzung) | 290,00 | 0,70 | 1,00 | 0,70 | 203,00 |
| 17 | Feldgehölze, Hecken (Anpflanzung) | 2.350,00 | 0,70 | 1,00 | 0,70 | 1.645,00 |
| Wasserfläche | | 280,00 | | | | 336,00 |
| o.A. ¹ | Graben mit extensiver Instandhaltung | 280,00 | 1,20 | 1,00 | 1,20 | 336,00 |
| Fläche für die Wasserwirtschaft | | 250,00 | | | | 337,50 |
| 17 ² | Feldgehölze, Hecken (Erhalt und Ergänzung im Westen) | 250,00 | 1,35 | 1,00 | 1,35 | 337,50 |
| Summe G2 | | 119.510,00 | | | | 9.913,30 |

¹ Die Einstufung der Gewässer resultiert als Mittelwert aus dem Wertfaktor für Gewässer (Nr. 25: 1,5) und dem Wertfaktor für Gewässern mit angrenzendem Gehölz abgerundet aufgrund der angrenzenden Nutzungen
² Mittelwert (1,35 BWP) aus Biotoptyp 17 (2,0 BWP) und 18 (0,7 BWP)

Tabelle Nr. 3: Gesamtbilanz

| | |
|-----------------------------|------------------------------------|
| D (in Punkten/qm) = G2 - G1 | 9.913,3 - 10.197,0 = -283,7 |
| Ausgleichsdefizit | -284 Biotopwertpunkte |

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Kiebitzpohl West wird ein Eingriff von 284 Biotopwertpunkten vorbereitet.
 Der Ausgleich erfolgt im stadteigenen Ökopool „Emsaue“ im III. Bauabschnitt (Telgte Kirchspiel, Flur 54, Flurstück 64).

Abstandsliste 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.4.1998 (MBI. NRW Nr. 43)

Ziffern Kursiv: Nummer (Spalte) der 4. BImSchV

I. 1500 m

- 1 1.1 (1) Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
- 2 1.11 (1) Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
- 3 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
- 4 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
- 5 4.4 (1) Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

II. 1000 m

- 6 1.14 (1) Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
- 7 2.14 (2) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
- 8 3.1 (1) Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
- 9 3.2 (1) Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
- 10 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
- 11 3.15 (2) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
- 12 3.18 (1) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
- 13 4.1 (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
- 14 4.1 b (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder
4.1 c (1) Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
- 15 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
- 16 4.1 h (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
- 17 6.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Holzfaserspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten

- 18 7.12 (1) Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
- 19 10.16 (2) Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
- 20 10.19 (2) Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
- 21 4.1 d (1) Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

III. 700 m

- 22 1.1 (1) Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
- 23 1.12 (1) Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
- 24 2.3 (1) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
- 25 2.4 (2) Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
- 26 3.3 (1) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
- 27 3.4 (1+2) Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen
 - Vakuum-Schmelzanlagen,
 - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
- 28 4.1 a (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
- 29 4.1 d (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
- 30 4.1 e (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
- 31 4.1l (1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- 32 4.6 (1) Anlagen zur Herstellung von Ruß
- 33 7.15 (1) Kottrocknungsanlagen

| | | | | | |
|------------------|------------|---|----|-----------|--|
| 34 | 8.8 (1) | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden | 50 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| 35 | — | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) | 51 | 4.1 g (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther |
| 36 | — | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren | 52 | 4.1 h (1) | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| IV. 500 m | | | 53 | 4.1 k (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen |
| 37 | 1.1 (1) | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt | 54 | 4.1 m (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk |
| 38 | 1.7 (1) | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde | 55 | 4.5 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle |
| 39 | 1.8 (2) | Elektromsppannanlagen mit einer Ober-spannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektromsppannanlagen (*) | 56 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparate-tteile |
| 40 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde | 57 | 4.8 (1) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde |
| 41 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle | 58 | 5.1 (1) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| 42 | 2.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind | 59 | 5.5 (2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen |
| 43 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe | 60 | 5.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| 44 | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden | 61 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51000 Truthühnermastplätzen, e) 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), |
| 45 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplitanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde | | | |
| 46 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, | | | |
| | 3.7 (1) | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26) | | | |
| 47 | 3.6 (1+2) | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 650 mm (*) | | | |
| 48 | 3.11 (1+2) | Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*) | | | |
| 49 | 3.14 (1+2) | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr | | | |

| | | | | | |
|----|----------|---|-----------------|-----------|---|
| | | g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder | | | für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein |
| | | h) 5400 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), | 74 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 cbm oder mehr |
| | | i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig | 75 | — | Oberirdische Deponien für besondere überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der technischen Anleitung Abfall, Teil 1 |
| 62 | 7.3 (1) | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche | 76 | — | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100000 EGW |
| | | | 77 | — | Autokinos (*) |
| | | | 78 | — | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) |
| | | | V. 300 m | | |
| 63 | 7.9 (1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut | 79 | 1.5 (1+2) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*) |
| | | | 80 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde |
| 64 | 7.11 (1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in | 81 | 1.13 (1) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas |
| | | - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden, und | | 1.15 (1) | aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten |
| | | - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden | 82 | 2.1 (2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden |
| 65 | 7.19 (2) | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden oder mehr | 83 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort |
| 66 | 7.21 (1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr | 84 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker |
| 67 | 7.23 (1) | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt | 85 | 2.6 (1) | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest |
| 68 | 7.24 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker | 86 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| 69 | 7.25 (2) | Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb | 87 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden |
| 70 | 8.1 (1) | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen | 88 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) |
| 71 | 8.3 (1) | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen | 89 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde |
| 72 | 8.5 (1) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) | 90 | 3.2 (2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht |
| 73 | 9.11 (2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; | | | |

| | | | | |
|-----|------------|---|---------------|--|
| 91 | 3.3 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit | 1034.8 (2) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde |
| | 3.7 (2) | einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat | 104 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag |
| 92 | 3.4 (1+2) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz | 105 4.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle oder Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden |
| | 3.8 (1) | von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen | 106 5.1 (2) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, mit |
| | | - Vakuum- Schmelzanlagen, | | a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, |
| | | - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, | | b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melanin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder |
| | | - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, | | c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und | | |
| | | - Schwallötbäder | | |
| | | (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156) | | |
| 93 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen | 107 5.2 (1+2) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen |
| 94 | 3.9 (1+2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen | 108 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| 95 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) | 109 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| 96 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) | 110 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung Reibebelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird |
| 97 | 3.21 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen oder anderen Akkumulatoren | 111 6.2 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*) |
| 98 | 3.23 (1+2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen | 112 6.4 (2) | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe |
| 99 | 4.1 f (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) | 113 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit |
| 100 | 4.1 p (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung | | |
| 101 | 4.2 (1+2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden | | |
| 102 | 4.3 (2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung | | |

| | | | |
|--------------|---|---------------|---|
| | a) 14 000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, | 125 7.30 (2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde |
| | b) 28 000 bis weniger als 102 000 Jungennenplätzen, | | |
| | c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgefügelplätzen, | 126 7.31 (2) | Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse |
| | d) 14000 bis weniger als 51000 Truthühnermastplätzen | | |
| | e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), | 127 8.4 (2) | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallende oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag |
| | f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), | 128 8.5 (2) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) |
| | g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder | 129 8.7 (1) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*) |
| | h) 1500 bis 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), | | |
| | i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig | 130 8.9 (2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) |
| 1147.2 (1+2) | Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche | 131 8.11 (2) | Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle |
| 115 7.4 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft | | |
| 116 7.4 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für menschliche Ernährung soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen | 132 910 (1) | Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwasserbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag ausgenommen von Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| 117 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen | | |
| 118 7.7 (2) | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung | 133 10.7 (2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird |
| 119 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim | | |
| 120 7.10 (1) | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.114 erfaßt werden | 134 10.21 (2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden |
| 121 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle | | |
| 122 7.14 (2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken | | |
| 123 7.22 (2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen | | |
| 124 7.29 (2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde | 135 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen An- |

| | | | |
|------------------|--|--------------|--|
| | lagen, in denen weniger als 500 qm Textilien je Stunde behandelt werden | | für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und |
| 136 | — Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke | | - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92) |
| 137 | — Abwasserbeseitigungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW | 157 3.8 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen |
| 138 | — Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm | 158 3.10 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen |
| 139 | — Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck | 159 5.7 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu |
| 140 | — Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten | | a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder |
| 141 | — Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) | | b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| 142 | — Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) | | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| 143 | — Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen | 160 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten |
| 144 | — Preßwerke (*) | | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder getrennten Aufzucht von Schweinen mit |
| 145 | — Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) | 161 5.11 (2) | a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Jungennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgefügelplätzen d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätze für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| 146 | — Stab- oder Drahtziehereien (*) | | |
| 147 | — Schwermaschinenbau | | |
| 148 | — Emaillieranlagen | | |
| 149 | — Schrottplätze | | |
| 150 | — Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken | | |
| 151 | — Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*) | | |
| 152 | — Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) | | |
| 153 | — Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) | 162 7.1 (1) | |
| VI. 200 m | | | |
| 154 | 2.9 (2) Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure | | |
| 155 | 2.10 (2) Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden | | |
| 156 | 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen - Vakuum- Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzinn und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder | | |

| | | | |
|---------------|---|-------------------|---|
| 163 7.5 (2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche | 178 — | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2 500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| 164 7.20 (2) | Malzdarren | 179 — | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern |
| 165 7.21 (2) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*) | 180 — | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| 166 7.27 (2) | Melassebrennereien, Biertreber-trocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig | 181 — | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| 167 7.28 (2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren | 182 — | Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen |
| 168 7.32 (2) | Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern | 183 — | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| 169 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak | 184 — | Zimmereien (*) |
| 170 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden | 186 — | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg /h (z.B. Lohnlackierereien) |
| 171 10.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen | 187 — | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| 172 10.10 (2) | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, | 188 — | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| 10.11(2) | Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden | 189 — | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| 173 10.15 (2) | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr | 190 — | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| 174 10.17 (2) | Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*) | 191 — | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| 175 10.20 (2) | Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtung oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren | VII. 100 m | |
| 176 — | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) | 192 2.6 (2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen |
| 177 — | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl(*) | 193 3.20 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen |
| | | 194 8.9 (2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 195 — | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe) |
| | | 196 — | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 197 — | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 198 — | Autolackierereien insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden |
| | | 199 — | Automatische Autowaschstraßen |
| | | 200 — | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 201 — | Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien |
| | | 202 — | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden |
| | | 203 — | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 204 — | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 205 — | Spinnereien oder Webereien |

- 206 — Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
- 207 — Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 — Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogeräteausrüstungsbaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
- 209 — Bauhöfe
- 210 — Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
- 211 — Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 — Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.